

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen.

## **I. Anpassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)**

### **1. § 1 „Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert.**

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Vertragspartner der Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Kunde) ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Neben den in Satz 1 genannten Anschluss- und Benutzungsberechtigten sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks als Vertragspartner verpflichtet, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich zur Grundstücksnutzung Berechtigte, Pächter von Kleingärten und Zwischenpächter iSd § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 BKleinGG. Die in Satz 1 und die in Satz 4 genannten Verpflichteten sind Gesamtschuldner.“

In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen, die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 1 bis 3 und erhalten folgende Fassung:

„Ist der Kunde eine Eigentümergeinschaft, so verpflichtet sich diese, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der Stadt zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn ein dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.“

In Abs. 4 wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst:

„Das konkrete Vertragsverhältnis über den Anschluss an die Öffentliche Entsorgungsanlage und deren Benutzung (Anschluss- und Entsorgungsvertrag) kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch die Stadt gemäß § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung zu Stande.“

### **2. In § 8 „Benutzungsentgelte“ Absatz 1 erhält der dritte Anstrich folgende neue Fassung:**

„ - zwei Sammelgrubenentsorgungsentgelte für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser, die sich danach unterscheiden, ob sich die abflusslose Grube auf einem Grundstück befindet, das der dauernden Wohn-/Gewerbenutzung oder vergleichbaren Nutzungen wie freiberuflichen Nutzungen, Nutzungen zu sozialen Zwecken (nachfolgend „Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Wohn-/Gewerbenutzung“ genannt) oder zu Erholungszwecken (nachfolgend „Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung“ genannt) dient,“

Am Ende des Absatz 1 werden folgende neue Sätze ergänzt:

„Für die Entscheidung nach welchem Sammelgrubenentsorgungsentgelt die Abrechnung einer abflusslosen Grube zu erfolgen hat, sind neben ihrer Belegenheit auch die tatsächlichen Verhältnisse der Nutzung des Grundstückes maßgebend. Abweichende Einzelfallentscheidungen können im Einvernehmen getroffen werden.“

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Sammelgrubenentsorgungsentgelts für Wohn-/Gewerbenutzung entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube; die Verpflichtung zur Zahlung des Sammelgrubenentsorgungsentgeltes für Freizeitnutzung entsteht mit Überlassung des Grubeninhaltes an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, wobei derjenige Kunde gegenüber der Stadt zur Zahlung verpflichtet ist, auf dessen Grundstücksfläche sich die Grube befindet.“

**3. In § 9 „Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt“ werden in Absatz 1 die Worte**

„Das Schmutzwasser- und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt,“ ersetzt durch „Das Schmutzwasserentgelt und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt“ und nach diesen Worten die Worte „für die Wohn-/Gewerbenutzung“ ergänzt.

Nach Absatz 5 wird nachfolgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung wird nach der aus der Grube entsorgten Schmutzwassermenge berechnet und unterteilt sich in einen Grundpreis pro Sammelgrube und Abfuhr und ein mengenabhängiges Entgelt. Die Berechnung des mengenabhängigen Entgeltes erfolgt gestaffelt nach jedem angefangenen halben Kubikmeter entsprechend der im Preisblatt festgelegten Entgelte.“

**4. In § 12 „Abrechnung der Entwässerungsleistung“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu geregelt:**

(1) Die Entgelte für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Sammelgrubenentsorgung für Wohn-/Gewerbenutzung werden nach Wahl der Stadt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Die Entgelte für die Sammelgrubenentsorgung für Freizeitnutzung und die Fäkalschlamm Entsorgung werden nach jeder Entleerung der abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage berechnet.“

In Absatz 4 wird im 1. Satz der § 8 durch § 9 ersetzt.

**5. In § 16 „Zahlung; Zahlungsverzug“ Absatz 1 wird vor dem Wort „Sammelgrubenentsorgungsentgelt“ das Wort „jeweilige“ ergänzt.**

**6. § 19 „Dauer des Vertragsverhältnisses“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„(2) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück bzw. Wechsel des Kunden für das Grundstück ist dieser berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde für die Entgeltforderungen nach dem Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt von dem Eigentumswechsel bzw. Wechsel des Kunden Kenntnis erlangt bzw. die Stadt mit dem neuen Kunden ein neues Vertragsverhältnis begründet hat.“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am 01.04.2015 in Kraft.